

Zuckererzeugnissen, welche in Collis von offenbar gleichem Gewichte verpackt sind, auf die stichprobeweise Abwägung von 10 Procent der Gesamtzahl dieser Collis beschränkt werden.

Bei den aus Anlaß der Wiedereröffnung des Betriebes stattfindenden Gewichtserhebungen der Vorräthe an fertigen Zuckererzeugnissen sind, wenn die an den betreffenden Magazinen angelegten amtlichen Verschlüsse unverletzt befunden werden und auch sonst keinerlei Bedenken gegen das Gebaren der Unternehmung obwalten, behufs Berechnung der nach §. 30 des Zuckersteuergesetzes vom 20. Juni 1888 (R. G. Bl. Nr. 97) zulässigen steuerfreien Schwundprocente auch die bei der Einstellung des Betriebes constatirten Vorräthe als seit der letzten Revision in Empfang genommenen Mengen zu behandeln.

II. Bei Zucker in Säcken kann die gewerbliche Marke (gewerbliche Bezeichnung) nebst der im §. 14, Z. 4 der Zuckersteuer-Vollzugsvorschrift (R. G. Bl. Nr. 111 ex 1888) angegebenen Art auch auf Streifen von Sackleinwand, welche mittels Metalllösen auf der zur Schließung des Sackes dienenden Hanfschnur zu befestigen sind, angebracht, beziehungsweise ersichtlich gemacht werden.

Steinbach m. p.

113.

Verordnung des Ministeriums des Innern vom 25. Juli 1891,

betreffend eine Ergänzung der Uniformierungsvorschrift vom 20. October 1889 (R. G. Bl. Nr. 176) hinsichtlich der Beamten der politischen Verwaltung.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 7. Juli d. J. Allerhöchstdiät zu gestatten geruht, daß die dem politischen Verwaltungsdienste angehörenden Beamten der dritten und vierten Kategorie, also von der VI. Rangklasse abwärts, sich im inneren Dienstverkehre und bei gewissen, mit besonderer körperlicher Anstrengung verbundenen dienstlichen Verrichtungen anstatt des mit der Uniformierungsvorschrift vom 20. October 1889 (R. G. Bl. Nr. 176) eingeführten Dienstesuniformrockes auch eines einfacheren, minder kostspieligen Uniformkleides, einer Uniformjacke, unter nachstehenden Modalitäten bedienen dürfen.

Die Uniformjacke ist aus Tuch oder feinem Schafwollstoffe von gleicher dunkelgrüner Farbe, wie

sie in der erwähnten Uniformierungsvorschrift vom 20. October 1889 für den Dienst- und Galauniformrock vorgegeschrieben ist, mit Umlegtragen aus gleichem Tuche in der Art anzufertigen, daß sie dem Körper bequem anliegt und bei natürlich herabhängenden Armen um circa 7 Centimeter über den Rand der Armelehmündung hinausragt.

Die Jacke ist mit zwei Reihen von je fünf, gleichweit von einander entfernten vergoldeten Adlerknöpfen (Muster 2 der Uniformierungsvorschrift vom 20. October 1889) versehen.

Die beiden obersten Knöpfe sind 3 Centimeter unter dem Kragenansatze, und die beiden untersten circa 20 Centimeter ober dem unteren Rande der Jacke derart angelegt, daß, wenn die Jacke zugeknöpft ist, die beiden Knopfreihe circa 10 bis 12 Centimeter von einander entfernt sind.

An jedem Vordertheile der Jacke ist an der Außenseite, 18 Centimeter vom Vorderrande und 20 bis 22 Centimeter vom Unterrande entfernt, eine wagrechte, mit einer 7 Centimeter breiten Patte bedeckte Tasche eingeseht.

Der Rückentheile der Jacke ist aus zwei Stücken zusammengesetzt, und unten an der mittleren Naht 8 bis 10 Centimeter geschlitzt. An der Futterseite des linken Brusttheiles ist eine 13 Centimeter breite Brusttasche eingeseht.

Die Ärmel sind beim Handgelenke nicht geschlitzt und mit einem 9 Centimeter breiten Aufschlage besetzt. Der Kragen ist mit gleichem Tuche gefüttert und so geschnitten, daß er umgelegt rückwärts in der Mitte eine Breite von 4 Centimetern und an den beiden vorderen rechtwinkligen Ecken nächst den Reversstheilen eine Breite von 6 Centimeter hat. An den vorderen Enden des Umlegtragens sind Parolis aus pompadorrothem Samme in der Art anzubringen, daß sie denselben — von feinen, die rechtwinkligen Ecken bildenden Kanten gemessen — in einer Breite von 4 Centimeter und in einer Länge von 6 Centimeter decken. Diese Parolis sind an ihrem der Halsseite zugewendeten vorderen Ende in der Diagonale von 13 Centimeter mäßig abgerundet.

Die Anbringung der Distinctionszeichen hat mit Weglassung der für den Dienstesuniformrock vorgezeichneten goldenen Achselkordüre in der Art zu erfolgen, daß bei Beamten der XI. bis inclusive IX. Rangklasse die Parolis mit 1 bis 3 goldenen Korduren (Muster 9 der Uniformierungsvorschrift vom 20. October 1889) zu versehen, — bei Beamten der VIII. bis inclusive VI. Rangklasse die für den Kragen des Galauniformrockes vorgezeichneten Distinctionszeichen (§. 24, Absatz 2 und §. 25 der mehr-

erwähnten Uniformierungsvorschrift) — lediglich auf den Parolis ersichtlich zu machen sind.

Zur Uniformjacke sind die übrigen Bestandtheile der mit der Uniformierungsvorschrift vom 20. October 1889 eingeführten Dienstesuniform anzulegen.

Der Gebrauch der in Rede stehenden Uniformjacke hat sich auf den internen Kanzleidienst, dann auf Commissionen im Hochgebirge, bei Überschwemmungen und sonstigen Wasserschäden, endlich bei Eisenbahnterminierungen zu beschränken.

Rücksichtlich der übrigen Amtshandlungen außerhalb der Amtlocalitäten sind die betreffenden Amtsvorstände ermächtigt, von Fall zu Fall das Tragen dieses Uniformkleides ausnahmsweise zu gestatten, wenn die Natur der vorzunehmenden dienstlichen Verrichtungen, oder örtliche und klimatische Verhältnisse dies gerechtfertigt erscheinen lassen.

Taaffe m. p.

114.

Gesetz vom 4. August 1891,

betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 20. Juni 1888 (R. G. Bl. Nr. 96) hinsichtlich der Regelung der individuellen Vertheilung der Alkoholmenge, welche in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern von den unter die Consumabgabe fallenden Brennereien zum niedrigeren Satze dieser Abgabe in je einer Betriebsperiode erzeugt werden darf.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Die zweite individuelle Vertheilung der Alkoholmenge, welche kraft §. 3, Z. 2 des Gesetzes vom 20. Juni 1888, betreffend den Zoll von gebrannten geistigen Flüssigkeiten, die Besteuerung des Brantweines und der mit der Brantweinerzeugung verbundenen Presshefenerzeugung (R. G. Bl. Nr. 95), die unter die Consumabgabe fallenden Brantweimbrennereien der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder zum niedrigeren Satze der Consumabgabe in je einer Betriebsperiode erzeugen

dürfen, erfolgt für die Betriebsperioden 1891/92, 1892/93 und 1893/94,

Nach Ablauf dieser drei Betriebsperioden findet eine neue Vertheilung auf vier Betriebsperioden statt.

§. 2.

Bei der zweiten Vertheilung für die Betriebsperioden 1891/92, 1892/93 und 1893/94 werden berücksichtigt:

1. Alle Brennereien, welche unter die Consumabgabe fallen, und welche auf Grund des Gesetzes vom 20. Juni 1888 (R. G. Bl. Nr. 96) bei der ersten individuellen Vertheilung der zum niedrigeren Satze der Consumabgabe zu erzeugenden Alkoholmenge mit einem individuellen Contingente betheilt wurden, und

2. neuentstandene landwirtschaftliche Brennereien, welche schon vor dem 1. Jänner 1891 in Betrieb gesetzt wurden.

§. 3.

Den nicht landwirtschaftlichen Brennereien, welchen in der ersten Vertheilungsperiode ein Contingent zugewiesen wurde, wird ein gleich hohes Contingent für die zweite Vertheilungsperiode 1891/92, 1892/93 und 1893/94 zugetheilt werden.

§. 4.

Den landwirtschaftlichen Brennereien, welchen für die erste Vertheilungsperiode ein Contingent zugewiesen wurde, wird mit nachfolgender Abänderung dieselbe Alkoholmenge, welche sie bisher zum niedrigeren Satze der Consumabgabe in der ersten Vertheilungsperiode in einer Betriebsperiode erzeugen durften, für die zweite Vertheilungsperiode 1891/92, 1892/93 und 1893/94 zugetheilt werden:

a) Den landwirtschaftlichen Brennereien, welche in der ersten Vertheilungsperiode 1888/91 durchschnittlich in einer Betriebsperiode zum niedrigeren Satze der Consumabgabe weniger als das ihnen ursprünglich zugewiesene Contingent erzeugt haben, wird von der ihnen ursprünglich zugewiesenen Alkoholmenge, die sie zum niedrigeren Satze der Consumabgabe in einer Betriebsperiode erzeugen durften, ein procentueller Abzug gemacht, und zwar: